

MEDIZINISCHER DIENST
DER KRANKENVERSICHERUNG WESTFALEN-LIPPE
Geschäftsführer



Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Westfalen-Lippe
Postfach 53 05 - 48029 Münster

An den Landtag NRW
via
anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort:
"GEPA NRW -
Anhörung A 01 - 12.-13.09.2013"

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1000

Alle Abg

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen / Gesprächspartner
II.0 / lue Herr Dr. Heine

(02 51) 53 54-2 27
Fax -2 94
UHeine@mdk-wl.de

Münster
03.09.2013

Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demografiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW)

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 12. und 13. September 2013

Stellungnahme des MDK Westfalen-Lippe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns über die Möglichkeit, unsere Stellungnahme zum Gesetzesvorhaben abgeben zu können. Die Weiterentwicklung der Angebote für pflegebedürftige Menschen unter Beachtung der Qualität liegt uns sehr am Herzen. Wir begrüßen die klarstellenden Definitionen zu den neuen Wohnformen und die erweiterten Regelungen zu den erforderlichen Prüfungen. Schon in den letzten Jahren haben wir die Zusammenarbeit mit den WTG-Behörden intensiviert. Durch die Koordinierung unserer Prüftermine konnten unnötige Belastungen der Pflegeeinrichtungen durch sogenannte "Doppelprüfungen" vermieden werden. Trotz unterschiedlicher Prüfziele konnten wir uns mit frühzeitiger Information über aufkommende Probleme in Pflegeeinrichtungen gegenseitig unterstützen.

Es folgen unsere Hinweise zu den Gesetzentwürfen.

Zum Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen

§ 3 Trägerinnen und Träger, Kooperationsangebot, Landesausschuss

Im Absatz 1 sind die Trägerinnen und Träger sowie Verbände aufgeführt, die nach Absatz 2 den "Landesausschuss Alter und Pflege" bilden sollen.

Wir regen an, hier auch die Medizinischen Dienste zu benennen.

Die MDK haben durch die Einzelfallbegutachtungen und die Qualitätsprüfungen einen flächendeckenden Überblick über das Pflegegeschehen im Lande und sollten dieses

Wissen in die Beratung der Landesregierung in Fragen der Alten- und Pflegepolitik einbringen können.

§ 5 Zusammenwirken von Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

Hier wird der Medizinische Dienst benannt. Wir werden uns weiterhin für den reibungslosen Übergang möglichst in die häusliche Pflege einsetzen. Im Pflege-Neuausrichtungsgesetz wurde die Aufgabe des MDK weiter verstärkt, bei jeder Begutachtung auf die Ausnutzung aller präventiven und rehabilitativen Möglichkeiten hinzuwirken.

Zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

§ 15 Mittel der behördlichen Qualitätssicherung

§ 44 Zusammenarbeit der Behörden

Stellt die WTG-Behörde Mängel fest, die eine Gefahr für die Nutzerinnen und Nutzer darstellen, so veranlasst sie über die Landesverbände der Pflegekassen eine Qualitätsprüfung nach § 114a SGB XI. (§ 15 ,4)

Ebenso schaltet der MDK bei Feststellung schwerwiegender Mängel in "stationären Pflegeeinrichtungen" (nach SGB XI) die WTG-Behörden ein, soweit dies zur Vorbereitung und Durchführung von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen erforderlich ist. Dies bezieht sich bisher nur auf die "Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot" (nach GEPA).

Es ist zu prüfen, inwieweit diese Regelungen auch auf die anderen Wohnformen und ambulante Pflegeeinrichtungen auszudehnen sind, bei denen die WTG-Behörden nun erweiterte Prüfbefugnisse erhalten wird.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob der MDK auch die Prüfberichte ambulanter Pflegeeinrichtungen an die WTG-Behörden zu übersenden hat, die bisher den zuständigen Sozialhilfeträgern zur Verfügung gestellt wurden.

Gemäß § 44 (3) sollen nach Inkrafttreten des Gesetzes hierzu Vereinbarungen getroffen werden.

An diesen Beratungen zur Vereinbarung über die Koordination der jeweiligen Prüftätigkeiten beteiligen wir uns gerne.

Des Weiteren sehen wir einer Mitarbeit im Landesausschuss Alter und Pflege nach § 3 APG, in den kommunalen Konferenzen Alter und Pflege nach § 8 APG sowie in der Arbeitsgemeinschaft zur Beratung der Landesregierung nach § 17 WTG mit großem Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Heine
Geschäftsführer

gez. Dr. Barbara Gansweid
Leiterin des Fachreferates Pflege